

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

15. Juli 2014

Nr. 13

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung.....	99
Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, OT Rosche.....	100
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2014.....	100
Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2014.....	100
Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Suhlendorf.....	101
Satzung der Gemeinde Suhlendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabga-	

bengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS).....	102
Satzung über die Gewährung von Zuwendungen als Anerkennung für die Unterhaltung öffentlicher Flächen und Einrichtungen sowie als Anerkennung für soziale Organisationen in der Gemeinde Suhlendorf.....	105
Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.luth. St.-Remigius Kirchengemeinde Suderburg in Suderburg und Hösseringen	105
Friedhofsgebührenordnung (FO) für den Friedhof der Ev.luth. Kirchengemeinde St. Remigius in Suderburg.....	112

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung

Der Kirchenvorstand beschließt, folgende Wahlgrabstätten ab dem 1. November 2014 einzuebnen: Angehörige werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung, Sasendorfer Str. 8, 29549 Bad Bevensen zu melden.

Einebnung von Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Bad Bevensen

Auf dem Friedhof Bad Bevensen werden folgende Wahlgrabstätten ab 1. November 2014 eingeebnet: Angehörige werden gebeten, sich in der Friedhofsverwaltung, Sasendorfer Str.8, 29549 Bad Bevensen, zu melden.

Abt.: Name des(r) Verstorbenen letzte Beisetzung am		
N.F.Teil I/ Nr.196-197	Wolke, Herbert	20.05.1981
N.F.Teil I/ Nr.615-617	Pape, Johannes-Marie-Hans	18.02.1982
N.F.Teil I/ Nr.711-712	Sauerbrey, Carl und Elisabeth	07.01.1983
N.F.Teil I/Mitte Nr.130-131	Voß, Emma-Lohstöter Heinrich	28.04.1983
N.F.Teil I/Mitte Nr.146	Ryll, Marianne	10.12.1970
N.F.Teil I/Mitte Nr.158-159	Baum, Viktor und Susanne	16.09.1975
N.F.Teil II/ Nr.159-160	Titze, Carl und Else	20.05.1983
N.F.Teil II/ Nr.185-187	Ehlert, Friedrich-Emmi-Emil	28.10.1983
N.F.Teil II/ Nr.400-401	Besenthal, Heinrich und Elise	

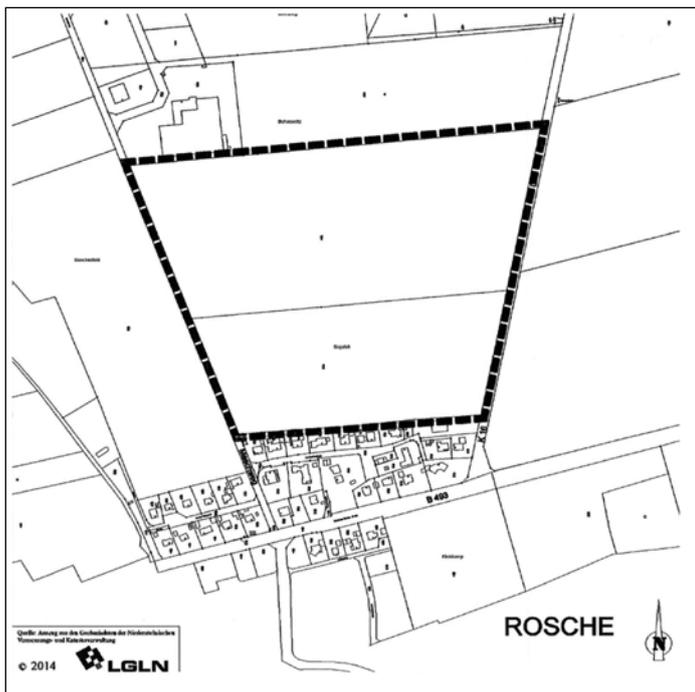
N.F.Teil II/ Nr.535-536	Bittkowski, Max und Marie	24.05.1984
N.F.Teil II/ Nr.549-550	Plath, Karl und Martha	23.04.1982
N.F.Teil II/ Nr.960 a-c	Meyer,Erna – Schenck, Otto	27.05.1981
N.F.Teil II/ Nr.971 a+b	Schulz, Willi	12.08.1977
N.F.Teil III/ Nr.81-82	Kowallik, Hildegard und Ida	29.05.1981
N.F.Teil III/ Nr.102-103	Lindner, Max und Elsbeth	13.05.1983
N.F.Teil III/ Nr.168	Thomas, Erna	18.05.1983
N.F.Teil III/ Nr.240	Hainke, Willy und Hildegard	16.07.1982
N.F.Teil III/ Nr.264-265	Naujoks, Michael	12.06.1981
N.F.Teil III/ Nr.266-267	Kolenda, Wilhelm und Ida	18.08.1983
N.F.Teil III/ Nr.301-302	Labusch, Wilhelm	19.10.1981
N.F.Teil III/ Nr.303-304	Schramm, Johann und Elisabeth	19.08.1982
N.F.Teil IV/ Nr.1043-1044	Deisel, August	10.04.1984
A.F. Süd II/ Nr.209 a+b	Rother Gustav und Margot	25.03.1983
A.F. Süd III/ Nr.593 a+b	Becker, Heinrich und Emilie	20.12.1982
A.F. Süd IV /Nr. 29 a+b	Lenz, Gottfried und Auguste	25.08.1982
A.F. Süd IV/ Nr. 19-20	Speck, Walter und Martha	26.08.1983
A.F.Nord I/ Nr. 1 a+b	Zasendorf, August und Emma	09.02.1982
A.F.Nord II/ Nr.119 a-c	Lüssmann, Karl und Mathilde – Hamborg, Metha	22.01.1982
A.F.Nord II/ Nr. 131 a+b	Degwitz, Hermann und Alwine	26.08.1983
A.F.Nord II/ Nr. 139 a+b	Koch, Anna und Martha – Szameitat, Ernestine	09.03.1984
A.F.Nord III/ Nr.244 a+b	Kellner, Emilie und Dr.Emmy	23.03.1983
A.F.Nord III/ Nr.330	Rausch, Karl und Bertha	21.05.1982

A.F.Nord III/ Nr.356 a-c Kawski, Max und Johann –
 Schröder, Klara 25.05.1983
 A.F.Nord IV/ Nr. 87 Liebig, Luise 12.06.1981

Für die Richtigkeit L.S. gez. Johannes Dieckow
 v.g.u. gez. Unterschriften Vorsitzender des Kirchenvorstands

**Bekanntmachung
 Genehmigung der 36. Änderung des
 Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche,
 OT Rosche**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung Az: 63/44/02/36 vom 30. Juni 2014 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Lage des Plangebietes ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Jedermann kann die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.12, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
 Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 (BauGB) beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.
 Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, OT Rosche wirksam.

Samtgemeinde Rosche
 Der Samtgemeindebürgermeister H. Rätzmann

**Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf
 für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 24. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.407.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.833.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.054.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.405.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.132.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.545.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	776.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	481.400 €
	festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 412.500€Euro festgesetzt.
 Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 363.900 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 3.000 € als unerheblich.

Ebstorf, den 24. März 2014

<i>Beecken</i>	<i>Oelstorf</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Gemeindedirektor</i>

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus.

Ebstorf, den 7. Juli 2014

Oelstorf
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf
 für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in

der Sitzung am 29. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	645.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	632.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	604.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	526.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 97.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 507.600 € berücksichtigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Natendorf, den 29. Januar 2014

(Schröder)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

Natendorf, den 1. Juli 2014

Schröder
Bürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Suhlendorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung. Hierin ist die Fahrkostenentschädigung für die Sitzung bereits enthalten.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss hin höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. Fahrkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	200 €
b) an seinen 1. Stellvertreter	85 €
c) an seinen 2. Stellvertreter	30 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	85 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Der Bürgermeister erhält eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 100,00 € monatlich.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird auf höchstens 7,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € begrenzt.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt für den Gemeindedirektor auf monatlich 150,00 €.
- (2) Der Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters beträgt monatlich 200,00 €.

§ 9 Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute beträgt im Jahr 50,00 € je Ortsteil, für den die Ortsvertrauensperson berufen ist.
- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Straßenüberwachungsaufgaben einschließlich Baum- und Spielplatzüberwachung erhalten die Ortsvertrauenspersonen bzw. Beauftragten einen Betrag von 20,00 € zusätzlich pauschal pro Jahr. Spielplatzbeauftragte erhalten pauschal 20,00 € pro Jahr.

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Suhlendorf, den 4. Juli 2014

GEMEINDE SUHLENDORF

Weichsel
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Suhlendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung vom 1. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anliegern).
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 6. a) Randsteinen und Schrammborden
 6. b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
 6. c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 6. d) Beleuchtungseinrichtungen,
 6. e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 6. f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 6. g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind
 6. h) niveaugleichen Mischflächen;
 6. i) Fußgängerzonen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;

10. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr.3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75%
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40%
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60%
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50%
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70%
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50%
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a.a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30%
 - a.b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50%
 - a.c) für Beleuchtungseinrichtungen, die Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40%
 - a.d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60%
 4. bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 75%
 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, wenn sie als landwirtschaftliche Wege auch den Charakter von Verbindungen zwischen Ortsteilen und Gemeinden haben 62,5%
 6. bei Fußgängerzonen 70%
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
- oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,
- die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500
 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werde als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbebauten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
- b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätzen ohne Bebauung) 0,5000
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.
- (3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
 2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
 3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
 8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
 10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
 11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.
- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
 2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebende Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffenden Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Suhlendorf, den 2. Juli 2014
(Weichsel)
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen als Anerkennung für die Unterhaltung öffentlicher Flächen und Einrichtungen sowie als Anerkennung für soziale Organisationen in der Gemeinde Suhlendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Als Anerkennung und Wertschätzung für Arbeiten, wie die Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Einrichtungen in den Ortsteilen zum Wohl der Allgemeinheit, sollen Bürger und Bürgerinnen Geldzuwendungen erhalten.
- (2) Die Zuwendungen werden jährlich pauschal ausgezahlt und betragen pro Jahr im Ortsteil

Batensen	150,00 €
Dallahn	100,00 €
Dalldorf und St. Omer	150,00 €
Grabau	150,00 €
Groß Ellenberg und Klein Ellenberg	150,00 €
Güstau	100,00 €
Kölauf	100,00 €
Molbath und Klein Malchau	150,00 €
Nestau	150,00 €
Növenthien	150,00 €
Rassau	100,00 €
Schlieckau	100,00 €
Wellendorf	200,00 €

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich über die Ortsvertrauenspersonen der jeweiligen Ortsteile oder den Bürgermeister der Gemeinde Suhlendorf.

§ 2

- (1) Als Anerkennung und Wertschätzung für ihre Aktivität sollen Vereine und Organisationen, welche im sozialen Bereich innerhalb der Gemeinde tätig sind, eine Geldzuwendung erhalten.
- (2) Die Zuwendungen an die Vereine und Organisationen werden jährlich ausgezahlt und betragen pro Jahr für den

Sozialverband Dalldorf	290,00 €
Sozialverband Suhlendorf	290,00 €
Sozialverband Wellendorf	290,00 €
Ortsverband des DRK	290,00 €
Feuerwehrmusikzug Suhlendorf	200,00 €
Mühlen- und Verkehrsverein e.V.	51,00 €

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Suhlendorf, den 2. Juli 2014
H.- H. Weichsel
– Bürgermeister –

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.luth. St.-Remigius Kirchengemeinde Suderburg in Suderburg und Hösseringen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Remigius in Suderburg am 12. Juni 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus

dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung und Durchführung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Arten und Größen
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Grabstätten für Kinder und perinatal verstorbene Kinder
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 17 Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabpflege, Grabschmuck
- § 21 besondere Vorschriften für Rasengräber
- § 22 besondere Vorschriften für Urnen-Pflegegräber
- § 23 besondere Vorschriften für Urnen-Baumgräber
- § 24 besondere Vorschriften für Urnen-Gemeinschaftsgräber
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale gemäß § 17 Abs. 2 dieser Ordnung.
- § 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Leichenkammer
- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 35 Salvatorische Klausel
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in Suderburg und Hösseringen der Ev.luth. Kirchengemeinde St.-Remigius Suderburg in der jeweiligen Größe.

- a) Der Friedhof in Suderburg umfasst zur Zeit das Flurstück 30, Flur 13, Gemarkung Suderburg in einer Größe von insgesamt 1,9859 ha.
- b) Der Friedhof in Hösseringen umfasst zur Zeit das Flurstück 67, Flur 8, Gemarkung Hösseringen in einer Größe von insgesamt 1,0211 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Remigius in Suderburg.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Suderburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten nachträglich genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und der vom Kirchenvorstand autorisierten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards und ähnliches, aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Handwagen Rollstühle, und ähnliches, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten und die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaft einzuhalten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Gewerblich Tätige haben auf Anforderung den Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung ihres Gewerbes zu erbringen.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhofsgrund verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Durchführung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für perinatal verstorbene Kinder beträgt 10 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmsweise kann den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (3) Umbettungen innerhalb der eigenen Friedhöfe sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.
- (7) Der Ablauf der Ruhe und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - a. Rasenreihengrabstätten
 - b. Urnenreihengrabstätten
 - c. Urnen-Rasenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - a. Rasenwahlgrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Urnen-Rasenwahlgrabstätten
 - d. Urnen-Pflegegrabstätten
 - e. Urnen-Baumgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsgräber
 - a. Urnen-Gemeinschaftsgräber
 - d) Kindergrabstätten
 - a. Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Grabstätten für perinatal verstorbener Kinder

Für die Grabstätten gelten die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze. Für Rasengrabstätten, Urnen-Pflegegräber, Urnen-Baumgräber und Urnen-Gemeinschaftsgräber gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Ausnahmen:

- a) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind.
 - b) Vater oder Mutter mit einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die aus gleichem Anlass verstorben sind.
 - c) Zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die betroffene Familie soll möglichst schriftlich benachrichtigt werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren (max. vier) Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre für Erdbestattungen und 20 Jahre für Urnenbestattungen, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 5 Jahre auf max. 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h)

genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Grabstätten für Kinder und perinatal verstorbener Kinder

- (1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für Kinder und perinatal (d.h. vor, während oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt) gestorbener Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.
- (2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend. Perinatal bedeutet „um die Geburt herum“ oder „im Rahmen einer Geburt“. Die Perinatalperiode reicht von der 28. Schwangerschaftswoche bis zum 7. Lebensstag.

§ 15

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Beigesetzten, die Grabstätten, die Nutzungsrechte und Ruhezeiten.

V. Gestaltung von, Grabstätten und Grabmalen

§ 17

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht gestört werden und der christliche Glaube nicht verletzt wird.
- (2) Es sind Grabfelder mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten und die Grabmale an-

gelegt, zwischen denen gewählt werden kann. Darauf ist der Nutzungsberechtigte besonders hinzuweisen.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten eine vorzeitige Einebnung der Grabstätte in den letzten 5 Jahren der Ruhezeit möglich. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte wird abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Für die Rasenpflege wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr nach Gebührenordnung erhoben.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Jede Grabstelle ist – unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Die Verwendung von Pflanzen- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 21

Besondere Vorschriften für Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung mit Gras eingesät und gepflegt werden. Beeinträchtigungen des Zustandes der Grabstätte z. B. durch die Bodenverhältnisse oder ungünstige Witterung sind hinzunehmen.
- (2) Das Mähen des Rasens für die Zeit des Nutzungsrechtes, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (3) Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern und Wegeflächen während der Vegetationszeit nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Sie werden bei anfallenden Pflegearbeiten entfernt.
- (4) Kränze, Sträuße, Blumenschalen etc. müssen bis spätestens 6 Wochen nach der Beerdigung entfernt werden.
- (5) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in § 27 (6) sind zu beachten.

§ 22

Besondere Vorschriften für Urnen-Pflegegräber

- (1) Urnen-Pflegegräber sind Wahlgrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung angelegt, mit Grünpflanzen bepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt werden.
- (2) Eine private Bepflanzung ist nur in Form einer Einzelpflanze in einer der Grabstätte angemessenen Größe zulässig.
- (3) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in § 27 (7) sind zu beachten.

§ 23

Besondere Vorschriften für Urnen-Baumgräber

- (1) Urnen-Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, bei denen die Beisetzung der Totenasche im Traufenbereich eines Baumes erfolgt. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Eine private Bepflanzung ist ausgeschlossen.
- (3) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in § 27 (8) sind zu beachten.

§ 24

Besondere Vorschriften für Urnen-Gemeinschaftsgräber

- (1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen angelegt. Diese Grabstätten stehen für Gemeindebürger ohne Angehörige und soziale Absicherung zur Verfügung. Der Friedhofsträger entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- (2) Die Urnen werden zu von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Zeiten beigesetzt. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

- (4) Eine private Bepflanzung ist ausgeschlossen.
- (5) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in § 27 (9) sind zu beachten.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedete oder gegossene Materialien verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch

beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (8) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (10) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (11) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 4.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale

- (1) Die Grabstätte muss eine rechteckige Form aufweisen. Die Maße richten sich nach der Anzahl der Grabstellen.
- (2) Die Grabstätte ist zu bepflanzen. Eine Grababdeckung mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen oder ähnliches ist nicht gestattet. Eine Abdeckung mit Natursteinen ist bis zur Hälfte der Grabstätte zulässig.
- (3) Grabhügel dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Grabstätten sind mit einer Natursteineinfassung oder mit einer Hecke einzufassen.
- (5) Grundsätzlich ist das Aufstellen von Bänken und Stühlen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Ausnahmefällen das Aufstellen einer kleinen und unauffälligen Bank genehmigen.
- (6) Auf Rasengräbern darf nur eine Grabplatte in der Größe 40 x 60 cm bei Einzelgräbern, in der Größe von 40 x 80 cm bei Doppelgräbern oder in der Größe von 40 x 120 cm bei Dreifachgräbern mit einer Stärke von 4-10 cm liegend angebracht werden. Als Material wird Granit geschliffen und poliert vorgeschrieben. Die Gedenkplatte ist am Kopfende in einer Flucht mit den anderen Platten der Nachbargräber so zu verlegen, dass die Oberfläche mit der Höhe der Rasenfläche abschließt. Die Platten dürfen keine Erhebungen aufweisen. Die Beschriftung ist ausreichend tief anzubringen.
- (7) Auf Urnen-Pflegegräbern darf eine Grabplatte in der Größe von 30 x 40 cm bei Einzelgräbern und in der Größe von 30 x

50 cm bei Doppelgräbern angebracht werden. Alternativ ist ein Grabmal mit max. 25 x 25 cm Grundfläche und max. 1,00 m Höhe zulässig.

- (8) Bei Urnen-Baumgräbern wird der Name des Verstorbenen an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage von der Friedhofsverwaltung angebracht. An den betreffenden Bäumen darf kein weiterer Hinweis erfolgen. Für den Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch die Friedhofsverwaltung ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.
- (9) Bei Urnen-Gemeinschaftsgräbern wird der Name des Verstorbenen an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage von der Friedhofsverwaltung angebracht. Eine weitere Ausgestaltung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (10) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

§ 28

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Mausoleen und gemauerte Grüfte dürfen nicht gebaut werden.

§ 29

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29) handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 30

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31

Leichenhalle I Leichenkammer

- (1) Eine Leichenhalle oder Leichenkammer zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung steht nicht zur Verfügung.

§ 32

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 34
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 35
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

**§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Suderburg, 12. Juni 2013

L. S. (Siegel)
Vorsitzender:

A. Schlicht

Kirchenvorsteher:

P. Dell

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

25. Juni 2014

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S. (Siegel)

H. Elster

Kirchenkreisvorsteher:

[Signature]

Friedhofsgebührenordnung (FO) für den Friedhof der Ev.luth. Kirchengemeinde St. Remigius in Suderburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.luth. Kirchengemeinde Suderburg für die Friedhöfe in Suderburg und Hösseringen am 12. Juni 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder

wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte**
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 320,- €
 - b) für perinatal Verstorbene und Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre 180,- €
- 2. Rasenreihengrabstätte**
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 2000,- €
- 3. Wahlgrabstätte**
 - a) je Grabstelle für 30 Jahre 620,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle für 1 Jahr 21,- €
- 4. Rasenwahlgrabstätte**
 - a) je Grabstelle für 30 Jahre 2550,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle für 1 Jahr 85,- €

5. Urnen-Reihengrabstätte

a) je Grabstelle für 20 Jahre 180,- €

6. Urnen-Rasenreihengrabstätte

a) je Grabstelle für 20 Jahre 550,- €

7. Urnen-Wahlgrabstätte

a) je Grabstelle für 20 Jahre 300,- €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle für 1 Jahr 15,- €

8. Urnen-Rasenwahlgrabstätte

a) je Grabstelle für 20 Jahre 700,- €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle für 1 Jahr 35,- €

9. Urnen-Pflegegrabstätte

a) je Grabstelle für 20 Jahre 2800,- €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle für 1 Jahr 140,- €

10. Urnen-Baumgrabstätte

a) je Grabstelle für 20 Jahre 1300,- €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle für 1 Jahr 65,- €

11. Urnen-Gemeinschaftsgräber

a) je Grabstelle für 20 Jahre 180,- €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle I Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Reinigung) je Bestattungsfall 170,- €

III. Gebühren für eine Beisetzung:

1.) Ausheben und Verfüllen der Grube für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,- €

b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr in einem Reihengrab 380,- €

c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr in einem Wahlgrab 480,- €

2.) für eine Urnenbestattung: 158,- €

IV. Gebühren für eine Umbettung:

1.) für die Ausgrabung eines Sarges 550,- €

2.) für die Ausgrabung eines Sarges eines Kindes 180,- €

3.) für die Ausgrabung einer Urne 180,- €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

1.) Errichtung stehender Grabmale 60,- €

2.) Errichtung liegender Grabmale 25,- €

3.) Änderung der Grabmale oder der Einfassung von Grabstellen 60,- €

VI. Sonstige Gebühren:

1.) Herrichtung der Grabstelle für die vorzeitige Einebnung je Grabstelle 50,- €

2.) Pflege der Fläche bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege je Grabstelle – pro Jahr Restliegezeit: 32,- €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Ordnung nicht berührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Suderburg, 12. Juni 2013

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

A. Schlitz

Kirchenvorsteher:

P. Ullrich

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

25. Juni 2014

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender: (Siegel)

Dr. Elster

Kirchenkreisvorsteher:

[Signature]

